

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

01002/2017

Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 KV M-V und Ersetzungsvorschlag des Oberbürgermeisters zu Nr. 4 der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 07.02.2017 zu den DS-Nr. 00861/2016 und 00862/2016

Beschlüsse:

07.03.2017	Hauptausschuss
086/HA/2017	86. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Bemerkungen:

Herr Dr. Badenschier erläutert die Beschlussvorlage.

Er informiert, dass ein Schreiben aus dem Ministerium für Inneres und Europa M-V zur Umsetzung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 07.02.2017 zum Ausbau der Straße Großer Moor und zum Ausbau des Schlachtermarktes eingegangen ist. Das Schreiben wird zur Beschlussvorlage in die Informationssysteme eingestellt.

Auf Nachfrage von Herrn Böttger informiert Herr Nottebaum, dass die Verwaltung weiterhin prüft, inwieweit ein grundlegender Ausbau der Straße Großer Moor und Schlachtermarkt notwendig ist. Das Prüfergebnis des Planungsbüros soll am Freitag dieser Woche vorliegen.

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr und die Anliegerinitiative werden fortlaufend informiert.

Beschluss:

1. Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 20.02.2017 gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 07.02.2017 zu den DS-Nr. 00861/2016 und 00862/2016 (Ausbau des Schlachtermarktes und Ausbau der Straße Großer Moor) wird stattgegeben.
2. Dem nachfolgenden Ersetzungsvorschlag des Oberbürgermeisters zu **Nr.4** der unter Ziffer 1. genannten Beschlüsse wird zugestimmt.

Ersetzungsvorschlag:

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, ob und inwieweit

im Rahmen von Verfahren nach den Maßgaben der Erschließungsbeitrags- und der Ausbaubeitragssatzung in besonders gelagerten Situationen eine wirksame Entlastung der Beitragsschuldnerinnen und Schuldner erreicht werden kann.

Regelungen zum (Teil)Erlass sind insbesondere für die Sachverhalte zu erwägen, bei denen

- die Gesamtkosten der Maßnahme im Wesentlichen auf einer außergewöhnlichen Beschaffenheit der öffentlichen Einrichtung beruhen;
- die Durchsetzung der Beitragsforderung wegen der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beitragsschuldners zu einer unzumutbaren Belastung führt.

Die Regelungen sind mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen und der Stadtvertretung bis zum 22.05.2017 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	4

Beschlusnummer:

086/HA/0652/2017